

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stefanie Remlinger (GRÜNE)

vom 12. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. November 2020)

zum Thema:

Was für ein Breitband-Anschluss für die Berliner Schulen?

und **Antwort** vom 04. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dez. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Stefanie Remlinger (Bündnis 90/ Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25549

vom 12. November 2020

über Was für ein Breitband-Anschluss für die Berliner Schulen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Zeitplan verfolgt der Senat für die Ausschreibung der Breitbandanschlüsse für die Berliner Schulen? Wann wird die Leistungsbeschreibung von der Senatsverwaltung abgenommen, wann die Ausschreibung veröffentlicht und für wann wird mit einem Zuschlag/einer Vergabe gerechnet?

Zu 1.:

Das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ Berlin) wurde mit einem Ausschreibungsservice zur Vorbereitung und Durchführung des Ausschreibungsverfahrens beauftragt. Die Leistungsbeschreibung wird im Rahmen des Ausschreibungsservice durch das ITDZ Berlin in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie erstellt. Anschließend erfolgen Zuschlag und Vergabe für die ausgeschriebenen Leistungen im Rahmen des offenen Vergabeverfahrens Breitbandanbindung für Berliner Schulen.

2. Inwiefern ist eine Zeit-Maßnahme-Planung mit Fertigstellungsterminen Teil der Ausschreibung? Bis wann sollen dementsprechend alle Berliner Schulen über einen leistungsfähigen Breitbandanschluss verfügen?

Zu 2.:

Eine Zeit-Maßnahmen-Planung mit Terminen für die Fertigstellung von Schulstandorten ist Teil der Ausschreibung. Nach aktuellem Planungsstand sollen jährlich etwa 250 der 701 identifizierten Schulstandorte an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Eine Aussage zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahmen kann erst nach Erteilung eines Zuschlags getroffen werden.

3. Mit welchem Ausgabevolumen in welchen Jahresscheiben rechnet der Senat für diese Ausschreibung und wie wurde dieses Volumen errechnet?

Zu 3.:

Das Ausgabevolumen wurde auf Grundlage des bestehenden Rahmenvertrags für die Breitbandanbindung der beruflichen und zentral verwalteten Schulen berechnet und entsprechend beantragt. Das konkrete, für die allgemeinbildenden Schulen benötigte Volumen steht aufgrund des offenen Charakters des Vergabeverfahrens erst nach der Zuschlagserteilung fest.

4. Was genau wird ausgeschrieben? Geht es ausschließlich um den physischen Netzausbau, oder ist der (Betrieb des) Internetanschluss(es) mit ausgeschrieben? Geht es um einen rein edukativen Internetanschluss oder wird ein administrativ nutzbarer Anschluss mitrealisiert?

Zu 4.:

Die Ausschreibung umfasst den physischen Netzausbau für die edukative Nutzung. Dies beinhaltet den gigabitfähigen, symmetrischen Glasfaser-Anschluss der Schulstandorte, die Verkabelung der Schulgebäude und alle notwendigen technischen Maßnahmen zur WLAN-Vernetzung der Räume. Nach jetzigem Planungsstand sollen die Bieter mögliche Marktprodukte für Internetanschlüsse benennen, die über die Netzinfrastruktur für die Schulstandorte angeboten werden können. Optionen für Synergien zwischen der edukativen und administrativen Netzinfrastruktur werden aktuell vom ITDZ Berlin geprüft. Der Betrieb des Netzes wird ausgeschrieben und ist Aufgabe des Telekommunikationsanbieters.

5. Welche Kapazität wird das Breitband haben, das ausgeschrieben wird? Wie wurde diese notwendige Kapazität ermittelt, welche Nutzungen wurden einberechnet?

Zu 5.:

Jedem Schulstandort soll eine Breitbandinternetverbindung mit 1 Gbit/s symmetrisch, d.h. sowohl im Download als auch im Upload, zur Verfügung stehen. Die Kapazität folgt der Empfehlung der Kultusministerkonferenz für eine zukünftig verfügbare Bandbreite von 1 Mbit/s je Schülerin bzw. Schüler.

6. (Wie aufwändig) Wäre es möglich, wenn das Breitband einmal gelegt ist, im Nachhinein die Kapazitäten noch einmal deutlich zu erhöhen und beispielsweise ein Gigabite Kapazität für einen administrativen Internetanschluss nachholend zu ergänzen?

Zu 6.:

Ja, es ist möglich, die verfügbare Bandbreite zukünftig zu erhöhen. Die verlegten Kabel enthalten mehrere Glasfasern, von denen zunächst nur eine Faser je Richtung genutzt wird, um die Bandbreite von 1Gbit/s symmetrisch zu gewährleisten. Aufgrund dieser Reserven müssen bei steigenden Bedarfen an Bandbreite in den Schulen keine neuen Kabel verlegt werden.

7. Welches Modell (Miete, Leasing/Mietkauf, ...) wird für welchen Zeitraum ausgeschrieben?

8. Wird ein Service Level Agreement Teil des Vertragsabschlusses und werden Kündbarkeiten geregelt sein?

Zu 7. und 8.:

Das Modell für den Betrieb der Netzinfrastruktur an den Schulstandorten bzw. bestimmter Teilbereiche wird im Zuge des Ausschreibungsservice durch das ITDZ Berlin erarbeitet und steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie prüft gemeinsam mit dem ITDZ Berlin vor der Ausschreibung, ob und welche Netzwerkkomponenten gekauft werden und bei welchen Komponenten ein Mietmodell sinnvoll sein kann. Es wird ein Service-Level-Agreement im Rahmen des Vertrags mit dem bzw. den beauftragten Unternehmen geschlossen und Kündbarkeiten geregelt.

9. (Wie) Wird im Falle eines Mietvertrags der ggf. notwendige Rückbau der Leitungen geregelt (Sondermüll)?

Zu 9.:

Nach derzeitigem Planungsstand wird die strukturierte Verkabelung in den Schulstandorten gekauft. Die Verantwortung für den Rückbau würde in der Folge beim Land Berlin liegen. Die Glasfaseranbindung der Schulstandorte und der Betrieb der Leitungen liegt in der Verantwortung der beauftragten Unternehmen.

10. (Wie) wird eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) gesichert?

Zu 10.:

Eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) ist für die edukativen Server über Batterien sichergestellt, so dass die darauf gespeicherten Daten und Softwarekomponenten abgesichert sind. Eine USV für die gesamte Netzwerkinfrastruktur der Schule inklusive WLAN mit allen aktiven Komponenten wird aufgrund der hohen Kosten für unverhältnismäßig erachtet. Die Internetanbieter, die die zukünftigen Anschlüsse betreiben, sind ihrerseits für einen störungsfreien Betrieb ihrer Infrastruktur verantwortlich.

11. Wem werden während und am Ende des Vertragszeitraums die Kabel sowie die Daten der Beschäftigten, der Schüler*innen und der Familien gehören? Wo werden die Daten gehostet?

Zu 11.:

Eine Entscheidung über das Modell für den Betrieb der passiven Netzinfrastruktur in den Schulstandorten ist bisher nicht gefallen und wird nach derzeitiger Planung im Rahmen des Ausschreibungsservice des ITDZ Berlin getroffen. Nach derzeitigem Planungsstand wird die strukturierte Verkabelung in den Schulstandorten gekauft. Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte werden auf dem edukativen Schulserver am Schulstandort verarbeitet und gespeichert sowie auf datenschutzkonformen Servern, die durch das Land Berlin für das Hosting edukativer cloudbasierter IT-Dienste wie etwa dem Lernraum Berlin betrieben werden. Sowohl personenbezogene Daten, die auf den Servern der Schulstandorte verarbeitet

werden als auch solche, die das lokale Schulnetzwerk über die Netzinfrastruktur eines Internetanbieters verlassen, um auf Servern des Landes Berlin verarbeitet zu werden, verbleiben im Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten am Schulstandort findet auf der Rechtsgrundlage des Berliner Schulgesetzes (§ 64) statt. Die Nutzung des von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie angebotenen Dienstes Lernraum Berlin findet auf Basis informierter Einwilligung im Sinne von Art. 6 (1) a) der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) statt.

12. Inwieweit ist eine Firewall Bestandteil des ausgeschriebenen Internetanschlusses, über die z.B. jugendgefährdende, pornographische oder gewaltverherrlichende Seiten geblockt werden könnten?

Zu 12.:

Die edukativen Schulserver der Schulstandorte, die bereits existieren oder im Rahmen des DigitalPakts Schule z. Z. angeschafft werden, besitzen bereits eine Firewall. Filter für jugendgefährdende Inhalte sind dort installiert. Eine Firewall ist daher nicht Bestandteil der Breitband-Ausschreibung.

13. Falls keine konkrete Lösungsvorgabe gemacht wurde/ werden soll: Wie kann dann das Ausgabevolumen der Vergabe berechnet werden?

Zu 13.:

Es ist vorgesehen, dass die Bieter technische Lösungen für die Umsetzung der Anforderung vorschlagen können. Das Volumen der Ausschreibung wird durch den Ausschreibungsservice des ITDZ Berlin anhand bisheriger Erfahrungen mit dem Breitbandausbau an Berliner Schulen aufgrund bestehender Rahmenverträge festgelegt.

14. Hat der Senat eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (WIBE) für diese Varianten und Funktionalitäten durchgeführt bzw. wird der Senat vor Veröffentlichung einer Ausschreibung eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchführen zu der Frage, ob eine Realisierung des Internetanschlusses/der beiden Internetanschlüsse (edukativ und administrativ) unter Nutzung der Ressourcen des Berliner Landesnetzes (BeLa) wirtschaftlicher ist im Vergleich zu einer eigenen Ausschreibung und Realisierung durch unabhängige Dritte?

Zu 14.:

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für verschiedene Varianten der technischen Umsetzung sowie für eine gemeinsame Nutzung der nun zu errichtenden gigabitfähigen Netzinfrastruktur für edukative und administrative Zwecke wurde nicht vorgenommen.

15. Wenn nein, warum nicht? Inwiefern beachtet die SenBJF dennoch die Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (insbesondere §55) für eine wirtschaftliche Beschaffung?

Zu 15.:

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für verschiedene Varianten der technischen Umsetzung wurde nicht vorgenommen, da die Bieter technische Lösungen vorschlagen können. Aufgrund der Vorgabe der physischen Trennung des administrativen und

edukativen Netzes durch das ITDZ Berlin, die eine Nutzung des BeLa für edukative Zwecke sowie eine gemeinsame Nutzung der nun zu errichtenden gigabitfähigen edukativen Netzinfrastruktur nicht erlaubt, wurde auch hierfür keine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgenommen. Die Ausschreibung findet entsprechend den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (LHO) Berlins statt. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit haben dabei oberste Priorität. Die Beauftragung des ITDZ Berlin mit der Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung im Rahmen des Ausschreibungsservice und die Offenheit des Verfahrens für Bieteranschläge zu technischen Lösungen folgen diesen Grundsätzen. Betreffend §55 LHO ist zu betonen, dass die zu vergebenden Bau- und Dienstleistungen im Einklang mit der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und der Vergabe- und Verfahrensordnung für Bauleistungen (VOB/A) in einer europaweiten Ausschreibung vergeben werden.

16. Bestreitet die SenBJF, dass die Schulen – unabhängig von der zeitlich befristeten Ausnahme genehmigung durch die IKT-Steuerung - unter das EGovernment Gesetz Berlin fallen (insbesondere §§ 1, 2, 24)? Wenn ja, auf welcher Grundlage? Wenn nein, wie und bis wann wird die SenBJF eine mit dem EgovernmentG Bln kompatible digitale Zielarchitektur für den administrativen wie edukativen Bereich sicherstellen?

Zu 16.:

Die Schulen des Landes Berlin fallen unter das E-Government-Gesetz des Landes Berlin (EGovG Bln). Die besonderen Bedarfe der schulischen IKT begründen die aktuell gültige Ausnahmegenehmigung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für die IKT von der Abnahmeverpflichtung durch das ITDZ Berlin, bis zunächst 31. Dezember 2021. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat aufgrund der besonderen administrativen IKT-Anforderungen der Schulen bereits eine weitere Ausnahmegenehmigung für den Bereich eGovernment@school bis März 2025 erhalten.

Ein unter Beteiligung des ITDZ Berlin erarbeiteter Vorschlag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie für eine landesweit einheitliche IKT-Zielarchitektur für den edukativen und administrativen Bereich der Schulen, der die besonderen Anforderungen an die pädagogische IKT berücksichtigt, befindet sich zurzeit in der Abstimmung mit dem Architekturboard der IKT-Steuerung des Landes Berlin. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie geht davon aus, dass für einzelne im unterrichtlichen Kontext genutzte Soft- und Hardware auch über 2021 hinaus Ausnahmegenehmigungen notwendig sein werden.

Berlin, den 4. Dezember 2020

In Vertretung

Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie